

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21		MONTAG, DEN 25. JUNI	2001
Tag	Inhalt	Seite	
17. 4. 2001	Änderung der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts	129	
30. 5. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 58	130	
12. 6. 2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung	131	
	2126-1-1		
18. 6. 2001	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik	132	
	29-2		
19. 6. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten	132	
	2130-13		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Änderung der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Vom 17. April 2001

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282, 284) hat das Hamburgische Verfassungsgericht beschlossen:

§ 5 der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 11. Februar 1983 (HmbGVBl. S. 65) erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Das Verfassungsgericht wird durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt, den der Präsident bestimmt. Er soll hamburgischer Richter auf Lebenszeit sein und sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen.“

Das Hamburgische Verfassungsgericht

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 58

Vom 30. Mai 2001

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 273), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S.75), § 81 Absatz 9 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27, 31), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) sowie Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 218, 225), Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 497, 505) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 58 für den Geltungsbereich Luruper Hauptstraße – Stückweg – Nordgrenze des Flurstücks 2313, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 352 und Nordgrenze des Flurstücks 391 der Gemarkung Lurup – Böverstland – Jevenstedter Straße – Lüttkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den § 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Außerdem werden gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) und Tankstellen ausgeschlossen.
2. In den Kerngebieten entlang der Luruper Hauptstraße sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Im Kerngebiet sind auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche Wohnungen unzulässig.
4. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen im Kerngebiet und im allgemeinen Wohngebiet an der Luruper Hauptstraße sind außer den festgesetzten Tiefgaragen weitere Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen unzulässig.
5. Die Dächer von eingeschossigen Gebäuden, Dächer von Nebengebäuden und Garagen sowie Schutzdächer von Stellplätzen sind mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen.
6. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung des Fußweges zwischen der Luruper Hauptstraße und der geplanten Erschließungsstraße und für den Eingangsbereich zur Parkanlage wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.
7. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit Ausnahme der wohnungsbezogenen Terrassen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mit Gehölzen und Stauden zu begrün-

- nen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
8. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder dicht wachsenden Gehölzen einzufassen.
 9. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
 10. Im reinen und allgemeinen Wohngebiet sind auf den privaten Grundstücksflächen Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 11. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 12. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
 13. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 14. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk-Fernwärmenetz anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Wärmeversorgungsnetz nicht besteht, sind Feuerstätten für leichtes Heizöl und gasförmige Brennstoffe sowie Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 30. Mai 2001.

Das Bezirksamt Altona

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 12. Juni 2001

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), geändert am 7. März 2000 (HmbGVBl. S. 67), wird verordnet:

§ 1

§ 6 Absatz 2 der Pauschalförderungsverordnung vom 28. November 1995 (HmbGVBl. S. 308), zuletzt geändert am 11. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 25), erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2001 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

	DM/Fall	DM/Bett
Grundversorgung	77,-	1079,-
Regelversorgung	92,-	1295,-
Schwerpunktversorgung	107,-	1511,-
Zentralversorgung	138,-	1943,-

Zugrunde gelegt werden die Krankenhausleistungen des Jahres 1999 und die Anzahl der Planbetten, die Versorgungsstufe und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2000.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juni 2001.

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik

Vom 18. Juni 2001

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik vom 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 71) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 am 12. Juni 2001 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 18. Juni 2001.

Die Senatskanzlei

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten

Vom 19. Juni 2001

Auf Grund von § 162 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 11. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 werden gestrichen.
2. Die Nummern 1 bis 5 der Anlage werden gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juni 2001.